Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2026 **Emden, Freitag, 30. Oktober** **Nr. 43**

I N H A L T:

Bekanntmachungen der Stadt Emden Seite

Öffentliche Bekanntmachung Schornsteinfegerrecht189

BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN
Aufstellung (§ 2 (1) BauGB) sowie Beteiligung der Öffentlichkeit
und der Behörden (§§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB)
Bebauungsplan C 9, 4. Änderung „Hinter dem Rahmen/Kunsthalle“
– Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB189

Bekanntmachung der Öffentlichen Zahlungserinnerung.....192

Bekanntmachung der Sitzung des Rates
– Konstituierung - am Donnerstag, 05.11.2026192

Satzung für das Emder Jugendparlament196

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden.....200

Öffentliche Bekanntmachung
Schornsteinfegerrecht

Die Stadt Emden gibt gemäß § 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) bekannt, dass

Herr Sven Bergmann, Teestraße 12 A, 26759 Hinte

mit Wirkung vom 01.01.2027 zum

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk
OSTF-3-01-Emden-Larrelt

bestellt wird.

Emden, den 27.10.2026
Stadt Emden – Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN

Aufstellung (§ 2 (1) BauGB) sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB)
Bebauungsplan C 9, 4. Änderung „Hinter dem Rahmen/Kunsthalle“ – Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Der genaue Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 07.09.2026 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung des Bebauungsplans C 9, 4. Änderung „Hinter dem Rahmen/Kunsthalle“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Zudem hat der Verwaltungsausschuss die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Auf rechtlicher Grundlage des § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans C 9, 4. Änderung „Hinter dem Rahmen/Kunsthalle“ umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha im Stadtteil Innenstadt. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Blumenbrückstraße und den Appingagang, im Osten durch die Wasserflächen des Hinter Tiefs, im Süden durch die Wasserflächen des Hinter Tiefs und im Westen durch direkt angrenzende Wohnbebauung begrenzt. Ziel der Planung ist zum einen die zukünftige Festsetzung der derzeitigen reinen Wohngebiete (WR) im nördlichen Planbereich als allgemeine Wohngebiete (WA), um eine zeitgemäße und flexiblere

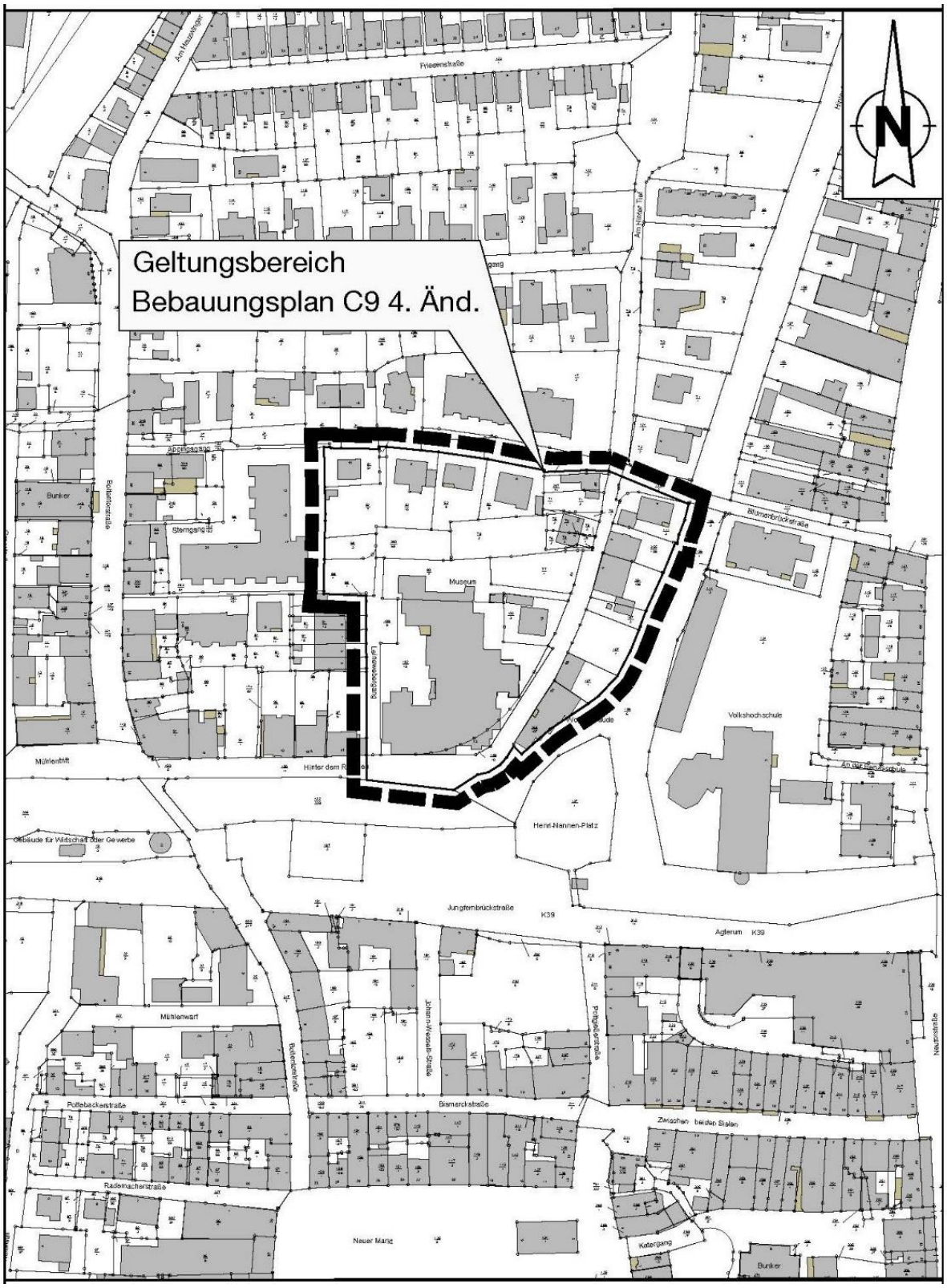
städtebauliche Entwicklung in dem innenstadtnahen Quartier zu ermöglichen. Zum anderen verfolgt die Planung das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Kunsthalle zu schaffen. Im Osten des Geltungsbereiches befindet sich ein nach derzeitigem bauplanungsrechtlichem Stand gemäß § 34 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu beurteilender Abschnitt. Um hier ebenfalls die o.g. Bedingungen herzustellen, wird dieser Bereich in die Planung einbezogen. Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Planentwurf und die Entwurfsbegründung in der Zeit vom

02.11.2026 bis einschließlich 02.12.2026

auf der Internetseite der Stadt Emden zur Einsichtnahme veröffentlicht: http://www.emden.de, Rubrik: ***Bürgerservice / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen des FD Stadtplanung***. Parallel liegen die Unterlagen sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, Raum 212 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.** Bevorzugt per E-Mail an bauleitplanung@emden.de oder unter den Rufnummern 04921/87-1416 oder -1675. Bei Bedarf können die Unterlagen auf Anfrage (per E-Mail oder telefonisch unter den genannten Kontaktdaten) auch auf postalischem Wege zugestellt werden. Eine Erläuterung der Planinhalte kann ebenfalls telefonisch erfolgen.

Stellungnahmen sollen gem. § 3 (2) BauGB während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt werden. Die Adresse hierfür ist bauleitplanung@emden.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Adresse Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung, Ringstraße 38b, 26721 Emden oder telefonisch unter den oben genannten Rufnummern zur Niederschrift beim Fachdienst Stadtplanung vorgebracht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 (1) Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Niedersächsischem Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Formblatt „Information der betroffenen Personen (Bürger*innen) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)“, das den veröffentlichten Planunterlagen beigefügt ist.

Es wird gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB und § 4a (5) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.



Emden, den 30.10.2026
Stadt Emden – Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Öffentlichen Zahlungserinnerung

Fälligkeiten der Steuern und Abgaben

Die Quartalsbeträge der jährlichen Steuern und Abgaben sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Die Stadtkasse der Stadt Emden als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der am **15.11.2026** fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Durch pünktliche Zahlungen können die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren vermieden werden.
Bei Nichtachtung des Zahlungstermins muss ohne weitere Erinnerung mit gebührenpflichtiger Einziehung gerechnet werden.

Auf die Möglichkeit, die fälligen Beträge im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens einziehen zu lassen, wird hingewiesen. Die Vordrucke für das Abbuchungsverfahren sind bei der Stadtkasse und im Internet unter https://www.emden.de/finanzen-und-abgaben erhältlich.
Senden Sie diesen Vordruck bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück (kasse@emden.de).
Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Bankverbindung der Stadt Emden:

Bank	IBAN	BIC
Sparkasse Emden	DE68284500000000000638	BRLADE21EMD

Emden, den 30.10.2026
Stadt Emden - Fachdienst Finanzen, Abgaben und Stadtkasse

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Sitzung des Rates – Konstituierung - am Donnerstag, 05.11.2026 um 18:00 Uhr im Ratssaal, Verwaltungsgebäude II

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 1		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2	19/0001	Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Oberbürgermeister

TOP 3	19/0002	Wahl der/des Ratsvorsitzenden
TOP 4		Feststellung der Tagesordnung
TOP 5		Einwohnerfragestunde

B E S C H L U S S V O R L A G E N

TOP 6	19/0003	Bestimmung der stellvertretenden Ratsvorsitzenden
TOP 7	19/0004	Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse der Stadt Emden
TOP 8	19/0005	Feststellung der Fraktionen des Rates
TOP 9	19/0006	Erhöhung der Zahl der Beigeordneten
TOP 10	19/0007	Bildung des Verwaltungsausschusses
TOP 11	19/0008	Wahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertreter des Oberbürgermeisters
TOP 12	19/0009	Vereidigung des Oberbürgermeisters der Stadt Emden
TOP 13	19/0010	Besetzungsverfahren der Ratsausschüsse
TOP 14	19/0011	Bildung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und innere Organisation
TOP 15	19/0012	Bildung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
TOP 16	19/0013	Bildung des Ausschusses für Wirtschaft, Hafen, Tourismus und Digitales
TOP 17	19/0014	Bildung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice
TOP 18	19/0015	Bildung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Integration
TOP 19	19/0016	Bildung des Schulausschusses
TOP 20	19/0017	Bildung des Sportausschusses
TOP 21	19/0018	Bildung des Jugendhilfeausschusses
TOP 22	19/0019	Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses
TOP 23	19/0020	Bildung des Ausschusses für Kultur und Erwachsenenbildung
TOP 24	19/0021	Bildung des Betriebsausschusses Bau- und Entsorgungsbetrieb
TOP 25	19/0022	Bildung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement

TOP 26	19/0023	Bestimmung der Vorsitze für die Ausschüsse und Benennung ihrer Vorsitzenden
TOP 27	19/0024	Besetzung des Grundstücksverkehrsausschusses
TOP 28	19/0025	Besetzung des Umlegungsausschusses der Stadt Emden; - Benennung der Ratsmitglieder
TOP 29	19/0026	Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Emden
TOP 30	19/0027	Wirtschaftsbetriebe Emden mbH; - Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung
TOP 31	19/0028	Stadtwerke Emden GmbH; - Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung
TOP 32	19/0029	GEWOBA Emden; Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH; - Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung
TOP 33	19/0030	Emder Bau und Wohnen GmbH (EBWo); - Besetzung der Gesellschafterversammlung
TOP 34	19/0031	Stadtentwicklung Emden - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts; - Besetzung des Verwaltungsrates
TOP 35	19/0032	Zukunft Emden GmbH; - Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung
TOP 36	19/0033	Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing der Stadt Emden GmbH; - Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung
TOP 37	19/0034	Volkshochschule Emden e. V.; - Besetzung der Mitgliederversammlung
TOP 38	19/0035	Filmfest Emden gGmbH; - Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung
TOP 39	19/0036	Zentralklinik Ostfriesische Meere gGmbH; - Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung
TOP 40	19/0037	Klinikum Emden - Gemeinnützige Besitzgesellschaft Klinikum Emden mbH -; - Besetzung der Gesellschafterversammlung
TOP 41	19/0038	Abfallwirtschaftsgesellschaft Emden mbH (AWE); - Besetzung der Gesellschafterversammlung

TOP 42	19/0039	Ausbildungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Stadt Emden mbH (AAfög); - Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung
TOP 43	19/0040	Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Emden
TOP 44	19/0041	Besetzung des Beirates des Jobcenters Emden
TOP 45	19/0042	Bürgerstiftung Ökowerk Emden; - Besetzung des Stiftungsrates
TOP 46	19/0043	Musische Akademie Emden e. V.; - Besetzung der Mitgliederversammlung
TOP 47	19/0044	Stiftung Musische Akademie Emden; - Besetzung des Vorstandes und des Kuratoriums
TOP 48	19/0045	Stiftung Henri und Eske Nannen und Schenkung Otto van de Loo; - Benennung eines Ratsmitgliedes für den Stiftungsrat
TOP 49	19/0046	Kommunaler Feuerlöschkostenausgleich Ostfriesland; - Besetzung der Mitgliederversammlung
TOP 50	19/0047	Ostfriesisches Landesmuseum und Emder Rüstkammer; - Besetzung des Direktoriums
TOP 51	19/0048	Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer; - Besetzung des Vorstandes
TOP 52	19/0049	Ostfriesland Tourismus GmbH; - Besetzung des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und des Beirates Marketing
TOP 53	19/0050	Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen; - Besetzung der Verbandsversammlung
TOP 54	19/0051	Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung (GVEJ); - Besetzung der Gesellschafterversammlung
TOP 55	19/0052	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV); - Besetzung der Verbandsversammlung
TOP 56	19/0053	Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH; - Besetzung der Gesellschafterversammlung
TOP 57	19/0054	Schnedermann-Brons-Stiftung; - Besetzung des Beirates
TOP 58	19/0055	Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH; - Besetzung des Aufsichtsrates

TOP 59	19/0056	Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord; - Besetzung des Verbandsausschusses
TOP 60	19/0057	Deutsch-Niederländische Heimvolkshochschule e. V.; - Besetzung der Mitgliederversammlung
TOP 61	19/0058	Hans-Beutz-Stiftung für Verdienste um Erziehung und Bildung; - Besetzung des Stiftungsrates
TOP 62	19/0059	Wachstumsregion Ems-Achse e. V.; - Besetzung des Vorstandes
TOP 63	19/0060	Wahl des Kreisjägermeisters und der Mitglieder des Jagdbeirates

M I T T E I L U N G S V O R L A G E N

TOP 64	19/0061	Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Teilhabeeinschränkung in der Stadt Emden
TOP 65	19/0062	Rückmeldungen zur Resolution des Rates der Stadt Emden „Zukunft des Volkswagen-Standortes Emden sichern – Industrie stärken – Verantwortung übernehmen“
TOP 66		Mündliche Mitteilungen des Oberbürgermeisters
TOP 67		Anfragen

Emden, den 30.10.2026
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Satzung für das Emder Jugendparlament

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30 hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 1. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Unsere Demokratie braucht Menschen, die Verantwortung für sich und für andere übernehmen. Demokratische Werthaltungen und Kompetenzen müssen früh gelernt und praktiziert werden.
Dies trifft auf alle Menschen zu und es ist insbesondere für Jugendliche wichtig ihren Alltag, ihre Lebenswelten und letztendlich die Gesellschaft mitzugestalten.
Und junge Menschen haben auch das Recht dazu.
Das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz schreibt in § 36 „Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren

Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen."

§ 1 Form und Struktur

(1) Das Jugendparlament umfasst den Bereich der Stadt Emden.
(2) Es führt den Namen: "Jugendparlament der Stadt Emden (JuPa)".
(3) Sein Sitz ist beim Fachdienst Jugendförderung der Stadt Emden, Nesserlander Str. 15, 26721 Emden.
(4) Das Jugendparlament hat das Recht, Vertreterinnen und Vertreter als beratende Mitglieder gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Emden in die Fachausschüsse des Rates zu entsenden.
(5) Dem Jugendparlament wird von der Stadt Emden ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt, das mit Unterstützung der Stadtverwaltung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt wird.
(6) Das Jugendparlament kann eigene Projekte im Rahmen des Budgets beschließen und durchführen. Dazu gehören auch Fortbildungen zur Qualifizierung der Jugendlichen des Jugendparlaments.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Emder Jugendparlaments ergibt sich aus dem Bekenntnis zu den Grundsätzen der Demokratie und der Jugendbeteiligung sowie der Teilnahme an der politischen Willensbildung im Rat der Stadt Emden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
(2) Die Mitgliedschaft können Jugendliche beantragen, die im Kalenderjahr der Konstituierung mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt werden und seit drei Monaten ihren Wohnsitz in Emden haben. Der Antrag ist mittels eines von der Jugendförderung bereitgestellten Formblatts zu stellen. Sollten über die festgelegte Höchstzahl von 30 Mitgliedern hinaus weitere Jugendliche die Aufnahme in die Mitgliedschaft beantragen, werden diese in eine Nachrückliste aufgenommen. Werden Mitgliedschaften durch Austritt oder anderweitiges Ausscheiden frei, erfolgt die Nachbesetzung in der Reihenfolge des Antragseingangs.
(3) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden auf Grundlage der eingegangenen Anträge durch Beschluss des Rates festgestellt und sind dann für zwei Jahre im Amt. Somit findet eine Wahl nicht statt.
(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Jugendparlament oder bei Wegzug aus dem Stadtgebiet Emden.
(5) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht, die Interessen aller Jugendlichen in Emden zu vertreten.

§ 4 Organe des Jugendparlaments

Die Organe des Jugendparlaments sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Konstituierung des Jugendparlaments der Stadt Emden

(1) Die konstituierende Mitgliederversammlung soll spätestens zwei Wochen nach der Feststellung der Mitglieder durch den Rat der Stadt Emden stattfinden.

(2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Emden lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden leitet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung die Sitzung. Alternativ leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Jugendparlaments die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(3) Das Emder Jugendparlament kann aus bis zu 30 Personen bestehen.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

 a. der/ die Vorsitzende
 b. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 c. das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied
 d. der/die Pressesprecher/in

(5) Nachwahlen sind immer möglich, wenn sich eine satzungsgemäße Position in Vakanz befindet.

(6) Vorstandsmitglieder können aus einem wichtigen Grund abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

 a. das Vertrauen der Mitgliederversammlung in das Vorstandsmitglied schwer und anhaltend geschädigt ist,
 b. das Vorstandsmitglied auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.

(7) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss rechtzeitig auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, in der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Jugendparlaments. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes sowie die Verabschiedung von Anträgen und Entschließungen.

(2) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig einmal im Monat stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird elektronisch durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Zuständig ist der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

(6) Aktives sowie passives Wahlrecht genießen nur Mitglieder des Jugendparlaments.

(7) Gästen kann durch eine einfache Mehrheit ein Rederecht eingeräumt werden.
(8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet per Handzeichen statt. Eine geheime Wahl kann beantragt werden.
(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied
- dem/der Pressesprecher/in

(2) Der Vorstand leitet das Jugendparlament. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Jugendparlaments.
(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren sowie digital gefasst werden.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Versammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn die Versammlung diese Ausnahme mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt. Satzungsänderungen sind dem Rat zum Beschluss vorzulegen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind dem Fachdienst 651.3 Jugendförderung und der Stabsstelle Rats- und Vorstandsbüro zu melden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Emden vom 18.03.2021 in der Fassung vom 13.06.2024 außer Kraft.

Auswirkung auf weitere Satzungen des Jugendparlamentes:
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Emden vom 18.03.2021 in der Fassung vom 13.06.2024 außer Kraft.

Emden, den 01.10.2026
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), sowie der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 1. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden vom 11. Juni 2009 (zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:

§1 Nr. 1 und § 1 Nr. 5 erhalten folgende Fassungen:

§1 Steuergegenstand

Nr. 1 weggefallen;

Nr. 5 die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten,- geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

§2 Nr. 4 und § 2 Nr. 7 erhalten folgende Fassungen:

§2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Nr. 4 weggefallen;

Nr. 7 folgende Spielgeräte gem. § 1 Abs. 5: Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey, Tischfußball, Flipper und Kinderspielgeräte, sofern es sich um mechanische Kinderfahrgeräte ohne Bildschirm- oder Simulationsfunktion handelt, Musikautomaten und Kegel- und Bowlingbahnen; sowie Geräte gem. § 1 Abs. 6, welche ausschließlich zur Informationsbeschaffung dienen.

§4 Absatz 2, § 4 Absatz 3 erhalten folgende Fassungen:

§4 Erhebungsformen

Absatz 2 Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 bis 3 und 7 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranstaltung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

Absatz 3 Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 bis 3 und 7 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§5 Absatz 1, § 5 Absatz 2 erhalten folgende Fassungen:

§5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

Absatz 1 Die Steuerpflicht entsteht in den Fällen des § 1 Nrn. 2 bis 4 und 7 mit Beginn der Veranstaltung; in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

Absatz 2 Die Steuerpflicht endet in den Fällen des § 1 Nr. 2 bis 4 und 7 mit Beendigung der Veranstaltung; in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Spielgerät im Gebiet der Stadt Emden endgültig außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Stadt Emden, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

§7 Absatz 1 Nr. 1, § 7 Absatz 2 Nr. 2, § 7 Absätze 4 a) bis e) erhalten folgende Fassungen:

§7 Steuersätze

Absatz 1	Nr. 1 weggefallen	
Absatz 2	Nr. 2 bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 3, 4 und 7	0,50 Euro
Absatz 4 a)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c)	54,00 Euro
Absatz 4 b)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit sowie elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c)	38,00 Euro
Absatz 4 c)	Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	620,00 Euro
Absatz 4 d)	weggefallen	
Absatz 4 e)	weggefallen	

§8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Erhebungszeitraum

Absatz 1 Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 2 bis 4 und 7 ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

§ 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

Absatz 4 Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 2, 3 und 7 bei der Stadt Emden spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

§ 16 Absatz 1, § 16 Absatz 2 erhalten folgende Fassungen:

§ 16 Datenverarbeitung

Absatz 1 Es gelten die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung, dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz sowie der Abgabenordnung.

Absatz 2 weggefallen

§§ 17 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 Nr. 3 entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Emden, den 01.10.2026
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Herausgeber:
Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt @ emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.